

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1982

Nr. 23

ausgegeben am 18. Februar 1982

Gesetz

vom 17. Dezember 1981

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

§ 1

Art. 44 Bst. a, b und Bst. l des Gesetzes vom 30. Mai 1974 betreffend
die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren, LGBl.
1974 Nr. 42, erhalten folgende neue Fassung:

- a) für die Eintragung des Eigentums:
 - aa) für den Wert bis 350 000 Franken
8 ‰ des Wertes, mindestens jedoch 20 Franken;
 - bb) für den 350 000 Franken übersteigenden Wert
15 ‰ des Wertes;
- b) für die Eintragung von Grundpfandrechten:
 - 2.5 ‰ des Nennwertes von Pfandtiteln eines Grundeigentümers bis
zu einem Betrag von 250 000 Franken, mindestens 10 Franken,
 - 5.0 ‰ des Nennwertes von Pfandtiteln für die 250 000 Franken über-
steigenden Grundpfandrechte eines Eigentümers;
- l) für die Eintragung eines Baurechtes:
30 Franken bis 1 000 Franken je nach Umfang der Eintragung;

§ 2

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef